

Das am 1. Juli 1885 zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein abgeschlossene Uebereinkommen über die beiderseitige Zulassung der an den Grenzen wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung wurde vom Landtage genehmigt.¹⁾ Die darin den Ärzten, Tierärzten und Hebammen zugestandene Befugnis, im Nachbarlande den Beruf auszuüben, schließt jedoch nicht das Recht in sich, dort ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und nochmaliger Prüfung unterwerfen. Mit diesem Vertrage wurden die tatsächlich schon längst vorhandenen Uebungen in der fraglichen Richtung festgelegt.

Dem Landtagsbeschlusse, laut welchem — ähnlich wie in den Vorjahren — den Gemeinden für kulturelle Zwecke und zur Steuererleichterung ein Betrag von 12,000 fl. aus der Landeskasse überwiesen werden sollten, wurde die landesherrliche Sanktion vorenthalten. Die Regierung hatte sich schon während der Beratung mit Rücksicht auf die oben mitgetheilten landsch. Subventionen an die Rheingemeinden und Nichtrheingemeinden nicht ohne Grund gegen diese weitere Ueberweisung ausgesprochen.

Eine Frage, die sowohl den Landtag wie auch den Landesauschuß wiederholt beschäftigte, betraf die Schaffung eines Landeshospital's. Bereits im Vorjahre hatte noch Landesverweser v. Hausen diese Frage angeregt, indem er mittheilte, daß der Landesfürst anläßlich seines 25jährigen Regierungsjubiläums für eine Wohltätigkeitseinrichtung eine Schenkung an das Land beabsichtige. Die Regierung proponierte die Errichtung eines Landeshospital's in nächster Nähe des Schaamer Armenhauses, welches letzteres auch die Alimantation gegen entsprechende Vergütung zu besorgen hätte. Die Erstellung des Gebäudes und die innere Einrichtung desselben würden nach Mittheilung des Landesverwesers v. Hausen aus der Privatkasse des Landesfürsten bestritten. Laut Programm sollte das Haus für 30 Pfründner Unterkunft bieten, und zwar für 5 einer besonderen Obföрге bedürfende Irren, für 15 Geisteschwache und für 10 Kranke.

¹⁾ V. G. B. Nr. 1. 1886. Kundmachung v. 14. VIII. 1886.